



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Beilage zu Heft 2

1966

## Gesetze und Verordnungen

### Groß-Berlin

Anordnung zur Übernahme der Achtzehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – **Bekämpfung des Kartoffelkrebses** – Vom 1. August 1964 (VOBl. I, 1964, Nr. 45, S. 837)

#### § 1

Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – **Bekämpfung des Kartoffelkrebses** – vom 24. Juni 1964 (GBl. II S. 629) \*\*\*) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin.

#### § 2

Entsprechend § 17 Abs. 2 der Anlage tritt für Berlin die Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 7. August 1954 (VOBl. I S. 421) \*\*\*) außer Kraft.  
Berlin, den 1. August 1964

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin  
JOOST  
Vorsitzender

\*) 17. DB Beilage Nachrichtenblatt 1965, H. 3, S. 10

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1965, H. 2, S. 5

\*\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 10, S. 40

### Groß-Berlin

Anordnung zur Übernahme der Neunzehnten\*) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – **Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik** – Vom 18. November 1965 (VOBl. I, 1965, Nr. 68, S. 1072)

#### § 1

Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – **Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik** – vom 15. Mai 1965 (GBl. II, S. 401) \*\*) gilt für Groß-Berlin.

#### § 2

Entsprechend § 10 Abs. 2 der Anlage tritt für Berlin die Anordnung zur Übernahme der Vierzehnten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – **Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschau-**

\*) 18. DB Beilage Nachrichtenblatt, siehe vorstehend

\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1965, H. 5, S. 18

\*\*\*) Beilage Nachrichtenblatt 1965, H. 3, S. 9

dienstes – vom 27. Januar 1964 (VOBl. I S. 102) \*\*\*) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

Bezirkslandwirtschaftsrat Berlin  
LORENZ

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

### Bulgarien

Ministerium für landwirtschaftliche Produktion.

Durchführungsbestimmung für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen. (Übersetzung aus: „Staatsanzeiger“ Nr. 15 vom 21. Februar 1964)

1. Diese Durchführungsbestimmung wird auf der Grundlage von Artikel 12 des Gesetzes zum Schutze der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen\*) herausgegeben. Sie regelt die Organisation des Pflanzenschutzes in der Volksrepublik Bulgarien, die sanitäre Kontrolle der importierten und exportierten Pflanzen und deren Teilen sowie Transitsendungen und die Kontrolle der Materialien und Präparate für den Pflanzenschutz.

2. Unter gefährliche Schädlinge, darunter auch Quarantänekrankheiten, -schädlinge und -unkräuter fallen nach Artikel 1 des Gesetzes alle Schädlinge, die imstande sind, den landwirtschaftlichen Kulturen Schäden zuzufügen, die von ökonomischer Bedeutung für das Land sind.

Die Liste dieser Schädlinge wird vom Minister für landwirtschaftliche Produktion festgelegt.

3. Der Schutz der Pflanzen vor Schädlingen wird organisiert, geleitet und kontrolliert vom Ministerium für landwirtschaftliche Produktion über die Abteilung Pflanzenschutz, Saatgutkontrolle und Approbation, vom Zentralen Kontrollaboratorium für Pflanzenschutz und anderen Organen im Lande – den Quarantäneinspektionen, den Spezialisten für Pflanzenschutz, Prognose- und Warndienst der Verwaltungen für landwirtschaftliche Produktion bei den Bezirksvolksräten über die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS, auf den Staatsgütern und in den LPG.

4. Die Anordnungen des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion – bzw. seiner zentralen und unterstellten Organe für Pflanzenschutz, der Exekutivkomitees der Kreisvolksräte in Verbindung mit der Schädlingsbekämpfung (Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern) sind bindend für alle Behörden, Verwaltungen, Betriebe, Organisationen und Bürger.

5. Die Erklärung des Notstandes im Zusammenhang mit Artikel 3 und 4 des Gesetzes in Gebieten, die von gefährlichen Schädlingen befallen sind, erfolgt vom Ministerium

\*) nicht abgedruckt

für landwirtschaftliche Produktion, wovon die interessierten Behörden in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Notstand kann der Minister für landwirtschaftliche Produktion die technischen Hilfsmittel für den Pflanzenschutz – Maschinen, Flugzeuge, Hubschrauber, Spezialisten, chemische Mittel und andere – von einem Gebiet in das andere überführen.

In außerordentlichen Fällen bewilligt er den Betrieben unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen die erforderlichen chemischen Mittel, in einzelnen Fällen bezahlt er auch die Arbeit der technischen Hilfsmittel des Pflanzenschutzes (Maschinen, Flugzeuge und Hubschrauber) im Rahmen der im Budget des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion bestätigten Mittel.

6. In Verbindung mit Artikel 3 Absatz II des Gesetzes ist der Transport, das Befördern und die Verwendung von Saatgut zum Anbau oder zur industriellen Verarbeitung von Pflanzenmaterial, das aus Gebieten stammt, die als verseucht erklärt wurden, ohne Genehmigung der entsprechenden Inspektionen für Pflanzenquarantäne untersagt. Zu diesem Zwecke werden die Organe des Ministeriums für Transport- und Verkehrswesen in Kenntnis gesetzt. Streitfälle werden vom Ministerium für landwirtschaftliche Produktion entschieden.

7. Das Vernichten von Beständen und Anpflanzungen auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes geschieht durch die entsprechenden Betriebe unter direkter Kontrolle der Organe des Pflanzenschutzes bei den Bezirksvolksräten und der Inspektionen für Pflanzenquarantäne. Bei bedeutenden Schäden erfolgt ihre Feststellung mit einem Vertreter des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion. Zu diesem Zweck werden Protokolle aufgestellt, die zur Anordnung an das Ministerium für landwirtschaftliche Produktion geleitet werden. Mittel zur Entschädigung für die Verluste, die durch das Vernichten von Beständen und Anpflanzungen aufgetreten sind, sind alljährlich im Budget des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion vorgesehen, ihre Auszahlung erfolgt nach der Einschätzung durch das selbe Ministerium.

8. Die Kontrolle der Präparate entsprechend Artikel 5 des Gesetzes wird durch eine gesonderte Durchführungsbestimmung geregelt.

9. Unter Materialien pflanzlicher Herkunft entsprechend Artikel 6 des Gesetzes sind jede Art Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher, Forst- und Zierpflanzen, lebende Pflanzen und Sträucher (Reiser, Pfropfreiser, Teile, Blumen, Blätter, Wurzeln, Wurzelwerk, Knollen, Zwiebeln, Pilzmycel, Samen u. a.) zu verstehen. Alle Produkte pflanzlicher Herkunft mit Ausnahme derer, die chemisch und physikalisch bearbeitet werden, wodurch das Erzeugnis direkt oder indirekt desinfiziert wird, werden nach einer Liste kontrolliert. Die Kontrolle umfaßt das Verpackungsmaterial und Boden, die Träger von für die Volkswirtschaft gefährlichen Krankheiten, Schädlingen, Unkräutern und parasitären Pflanzen sein können sowie Pflanzen und Material pflanzlicher Herkunft, die durch das persönliche Gepäck der Reisenden und des Personals von ankommenden Schiffen, Zügen, Motorbooten, Motorverkehrsmitteln, Flugzeugen, durch Sendungen, die als Muster „Ohne Wert“ erklärt werden, kleine Pflanzenteile, die gewöhnlichen und Einschreibebriefen beigelegt werden, Postsendungen und Pakete, Sendungen, die für wissenschaftliche Institute, Botanische Gärten, Ausstellungen, Museen, Kollektionen usw. bestimmt sind, in das Land gelangen.

10. Für die Durchführung der Quarantänemaßnahmen richtet das Ministerium für landwirtschaftliche Produktion eine Begasungskammer, Laboratorien und Installationen an den Ein- und Ausfuhrpunkten des Landes ein. Für Sendungen, die einer längeren Untersuchung bedürfen, werden Quarantänelageräume geschaffen; wo es keine Quarantänenspeicher gibt, werden sie durch den Besitzer der Ladung im Einverständnis mit der entsprechenden Quarantäneinspektion gesichert. Zur Aufzucht und Beobachtung

von eingeführtem Saat- und Pflanzgut zweifelhafter Gesundheit werden beim Zentralen Kontrolllaboratorium für Pflanzenschutz und den Inspektionen für Pflanzenquarantäne Quarantänefelder und -gewächshäuser geschaffen.

Wo keine Quarantänelageräume vorhanden sind, werden derartige Speicher von der Verwaltung der Transportbetriebe und -institutionen im Einverständnis mit der entsprechenden Quarantäneinspektion gesichert.

11. Die sanitäre Kontrolle nach dieser Durchführungsbestimmung erfolgt an den Ein- und Ausfuhrpunkten, die von der Abteilung Pflanzenschutz beim Ministerium für landwirtschaftliche Produktion, vom Ministerium für Außenhandel und vom Ministerium für Transport und Verkehrswesen bestimmt werden.

Die Miliz, die Postämter und die Transportverwaltung geben keine Waren, Pakete und andere Sendungen, Gepäck u. a. mit lebenden Pflanzen, Pflanzenteilen und Produkten frei, die laut Artikel 8 des Gesetzes einer Quarantänekontrolle unterliegen, bevor von den Quarantäneorganen keine schriftliche Erlaubnis für ihre Einfuhr in das Land vorliegt. Falls spezielle Untersuchungen erforderlich sind, nehmen die Organe der Pflanzenschutzinspektionen Sendungen oder Proben von Pflanzenmaterial an sich und behalten sie solange, wie erforderlich.

12. Die Organe der Pflanzenquarantäne können laut Artikel 8 des Gesetzes:

a) von den entsprechenden Behörden alle Dokumente und Angaben über die erwarteten und angekommenen Transportmittel, die entgegengenommen und in den von ihnen kontrollierten Institutionen befindlichen Pflanzen und alle Materialien und Sendungen pflanzlicher Herkunft verlangen;

b) die Organe des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Außenhandel und des Ministeriums für Transport- und Verkehrswesen u. a. sind verpflichtet, den Inspektionen für Pflanzenquarantäne die erforderlichen Angaben zu machen und bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben volle Hilfe zu leisten.

13. Für die Waren, Pakete und anderen Sendungen pflanzlicher Herkunft werden laut Artikel 6 des Gesetzes von den Einführenden folgende Pflanzenquarantänepapiere verlangt:

a) beim Import: eine Quarantäne-Einfuhrgenehmigung, die vom Ministerium für landwirtschaftliche Produktion erteilt wird, ein Zertifikat, das nach dem Muster der internationalen Konventionen von den Pflanzenschutz- oder Pflanzenquarantänediensten der entsendenden Länder ausgestellt ist, ein Begasungszeugnis für Waren, für die ein derartiges Zeugnis in der Quarantäne-Einfuhrgenehmigung verlangt wird.

Bei der Einfuhr größerer Warenpartien pflanzlicher Herkunft wird die Kontrolle und Abnahme von den Pflanzenquarantäneorganen vor und während ihres Verladens im entsendenden Land garantiert.

b) beim Transit: ein Zertifikat, das von den Pflanzenschutz- oder Quarantäneorganen des entsendenden Landes ausgestellt wird. Der Transit von Sendungen, die pflanzliches Material enthalten, die einer Kontrolle unterliegen, wird unter der Bedingung gestattet, daß die Sendung selbst so verpackt ist, daß die Möglichkeit einer Verseuchung des bulgarischen Territoriums mit gefährlichen Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern vollkommen ausgeschlossen ist. Mit Sendungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, wird wie mit Importsendungen entsprechend den auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes bestehenden Abmachungen verfahren.

Das Vorhandensein von Zertifikaten und anderen Pflanzenquarantänedokumenten befreit die entsprechende Sendung weder von einer Quarantänekontrolle noch entscheidet es, welche der in § 14 dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Falle ergriffen werden müssen.

14. Bei der sanitären Kontrolle haben die Quarantäneinspektionen im Einvernehmen mit der Abteilung Pflanzenschutz beim Ministerium für landwirtschaftliche Produktion hinsichtlich jeder Sendung mit pflanzlichem Material folgendes zu entscheiden:

a) die unverzügliche Einfuhr in das Land als von für die Volkswirtschaft gefährlichen Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern freie Sendung;

b) die Verzögerung der Einfuhr der fraglichen Sendung für eine längere Zeit, um sie während dieser Periode einer genauen Labor- und Felduntersuchung unterziehen zu können; zu diesem Zweck werden die Quarantänefelder und -gewächshäuser benutzt, die in § 10 dieser Durchführungsbestimmung vorgesehen sind;

c) keine Sendung zu entladen oder einzuführen, für die keine Garantie besteht, daß sie durch Anwendung der unter Buchstabe b dieses Paragraphen aufgezählten Maßnahmen saniert wurden, indem für jeden Fall gesondert die entsprechende Transportleitung und der Zoll verständigt werden.

Über jede hinsichtlich einer gegebenen Sendung getroffenen Entscheidung verständigen die Quarantäneorgane schnellstens die entsprechenden Zollorgane, Transportinstitutionen und den interessierten Importeur.

15. Für die sanitäre Kontrolle nach dieser Durchführungsbestimmung werden keine Gebühren erhoben. Alle Quarantänemaßnahmen wie Kontrollen, Reinigungen, Desinfektionen, Vernichtung, Einschränkungen, Beobachtung u. a. sind Angelegenheit der Eigentümer des Quarantänematerials und erfolgen mit ihren Mitteln und auf ihre Kosten. Sie erfolgen nach den Anweisungen und unter der Kontrolle der Quarantäneorgane.

16. Als Ausnahme können die Staatliche Sortenkommission und die Forschungsinstitute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften des Landes das für sie erforderliche Saat- und Pflanzgut aus dem Auslande für Forschungszwecke bei Einhaltung der Quarantänebestimmungen einführen. Das Auspflanzen und die Aussaat des importierten Materials erfolgt auf speziellen Quarantänefeldern, die unter der Kontrolle des Quarantänedienstes stehen.

17. Die Ausfuhr von der Kontrolle unterliegendem Pflanzenmaterials ist verboten, bevor es nicht von den Inspektionen für Pflanzenquarantäne kontrolliert wurde und ohne daß es mit einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis versehen ist. Bei Bedarf verlangen die Quarantäneorgane von den Exportierenden die Durchführung der erforderlichen Begasung u. a. Maßnahmen für die aus dem Land zu exportierenden Pflanzen und pflanzlichen Güter. Die Prüfung des exportierten Pflanzenmaterials erfolgt nach einer Sonderregelung.

18. Die Fragen über die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der inneren Pflanzenquarantäne zur Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern wird durch die Durchführungsbestimmung über die innere Quarantäne geregelt.

19. Während der Kontrolle von Import-, Transit- und Exportwaren, Paketsendungen und Gepäck sowie auch der Lebensmittelvorräte der Transportmittel werden durchschnittliche Proben für die Analyse und Expertise entnommen, worüber eine Akte angefertigt wird. Das Verfahren und die Menge der zu entnehmenden Proben werden durch eine spezielle Instruktion gesondert für jede Art von Waren pflanzlicher Herkunft geregelt.

Die Analyse (Expertise) der entnommenen Proben wird in den Quarantäneinspektionen mit den nötigen Laborausrüstungen entsprechend der speziellen Verordnung durchgeführt. In zweifelhaften Fällen und wenn es unmöglich ist, eine befriedigende Untersuchung durchzuführen, wird die Probe in das Zentrale Kontrolllaboratorium für Pflanzenschutz des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion in Sofia zur Kontrollanalyse eingeschickt. Wenn nach der Kontrolle und der Laboranalyse die Proben nicht verwendet werden können und von den Quarantäneinspektionen nicht benötigt werden (als Muster, für Versuchs-

zwecke, zum Züchten von Insekten, für Ansaaten usw.), werden sie den Eigentümern zurückgegeben oder mit einer Akte den Betrieben übergeben, die sie weiter verwenden können. Die Proben, die bei den Quarantänekontrollen und Untersuchungen untauglich geworden sind, sowie auch die für Anschauungszwecke und Versuche aufbewahrten werden vernichtet und ein Aktenvermerk gemacht.

20. Bei Verstoß gegen die Anordnungen des Pflanzenschutzgesetzes und speziell des Artikels 3, 5, 6, 7 und 10 Absatz I fertigen die Organe der Quarantäneinspektionen oder die Pflanzenschutzdienste eine Akte an. Jede Akte muß den Namen der Amtsperson enthalten, die den Verstoß festgestellt hat, worin dieser besteht, wann er erfolgt ist und wer ihn begangen hat, die genaue Adresse des Schuldigen ist anzugeben. In der Akte wird vermerkt, gegen welchen Artikel des Gesetzes verstoßen wurde, ob das Material beschlagnahmt oder tauglich ist. Die Akte wird vom Protokollierenden und vom Schuldigen unterschrieben. Wenn der letztere die Unterschrift verweigert, wird seine Weigerung von zwei Zeugen bestätigt.

21. Mit den Akten verfahren die Organe der Quarantäneinspektionen oder der Pflanzenschutzdienste nach der Vorschrift, die in Artikel 11 des Gesetzes angegeben ist. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen werden die Akten über die Verstöße gegen Artikel 7 und 10 Absatz I des Gesetzes dem entsprechenden Staatsanwalt zur Einleitung eines Strafverfahrens und für die übrigen Verstöße (Artikel 3, 5 und 6) dem Minister für landwirtschaftliche Produktion für die Herausgabe von Strafverordnungen nach der Ordnung von Kapitel XXVIII des Strafgesetzbuches übersandt. Zusammen mit der Akte werden auch die Erklärungen des Schuldigen übersandt, wenn derartige innerhalb von 7 Tagen eingetroffen sind. Wenn in der Strafverordnung Konfiskation festgelegt ist, wird das geeignete Material der entsprechenden Handelsorganisation übergeben und das ungeeignete vernichtet. In beiden Fällen wird ein Protokoll aufgenommen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Minister für landwirtschaftliche Produktion in Kraft.

Sofia, den 30. Dezember 1963

Stellvertr. Minister D. JURUKOFF

### Bulgarien

Ministerium für landwirtschaftliche Produktion. Durchführungsbestimmung für die innere Pflanzenquarantäne (Übersetzung aus: „Staatsanzeiger“ Nr. 40 vom 22. Mai 1964).

1. Die Durchführungsbestimmung für die innere Pflanzenquarantäne wird in Ausführung von Artikel 12 des Gesetzes zum Schutze der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen<sup>1)</sup> und § 18 der Durchführungsbestimmung<sup>2)</sup> zur Anwendung desselben Gesetzes erlassen.

2. Die Quarantäne der Pflanzen im Inneren des Landes wird vom Ministerium für landwirtschaftliche Produktion – Abteilung Pflanzenschutz, Saatgutkontrolle und Approbation – über die Inspektionen für Pflanzenquarantäne, die Spezialisten für Pflanzenschutz und die Landwirte für Prognose und Warndienst an den Verwaltungen für landwirtschaftliche Produktion bei den Kreisräten und über die Landwirte für Pflanzenschutz bei den Maschinen-Traktorenstationen durchgeführt.

3. Die Anordnungen, die von den Organen des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion über die innere Pflanzenquarantäne getroffen werden, sind bindend für alle Behörden, wissenschaftliche Institutionen, Organisationen und Betriebe, die Saat- und Pflanzgut, Pflanzen, deren Teile und Erzeugnisse, welche noch nicht chemisch behandelt wurden, Pflanzenmaterial und ähnliches besitzen, bewirtschaften oder kontrollieren.

Die innere Pflanzenquarantäne umfaßt auch alle Arten Verkehrsmittel, Lager- und Produktionsräume, freie Flä-

<sup>1)</sup> nicht abgedruckt

<sup>2)</sup> siehe vorstehend

chen u. a., wo Quarantänegut und -waren gezüchtet, aufbewahrt, transportiert und verarbeitet werden.

4. Die Dienste für innere Pflanzenquarantäne haben die Aufgabe:

a) Die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten, -unkräutern und -schädlingen im Inneren des Landes zu beschränken und vollständig zu liquidieren;

b) bei Waren pflanzlicher Herkunft, die für den Export bestimmt sind, eine phytosanitäre Quarantäneuntersuchung durchzuführen und sie mit Gesundheitszeugnissen — Zertifikaten — zu versehen;

c) periodische Untersuchungen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Forst- und Zierpflanzen für die Entdeckung neuer Quarantäneschädlinge in den Gebieten der Quarantänedienste durchzuführen und zu organisieren.

d) eine Quarantänekontrolle und Sanierungsmaßnahmen an befallenen Pflanzenmaterial durchzuführen, das für andere Gebiete oder den Export bestimmt ist, ebenso auch an infiziertem und verdächtigem, aus dem Ausland importiertem Material, das in den Bereichen der Dienste verwendet wurde und das der Quarantänekontrolle unterliegt;

e) alles exportierte und importierte Pflanzenmaterial zu registrieren, das einer Quarantänekontrolle unterliegt, periodische Besichtigungen der mit Saat- oder Pflanzgut bestellten Flächen zu organisieren, das aus dem Ausland importiert wurde, indem sie das Ministerium für landwirtschaftliche Produktion über die Ergebnisse informieren;

f) den Quarantänezustand der Vegetation festzustellen, die in Pflanzgärten, Gewächshäusern, botanischen Gärten, Zuchtversuchstationen, Institutionen, Betrieben und Feldern angebaut wird, welche Saat- und Pflanzgut erzeugen. Beim Feststellen von Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern wird das Gebiet unter Quarantäne gestellt. Zu diesem Zweck führen die Dienste für innere Pflanzenquarantäne Kontrollen (Besichtigungen) während der Vegetationsperiode durch, über die sie entsprechende Protokolle aufnehmen;

g) die mit Quarantäneschädlingen, -krankheiten und -unkräutern verseuchten oder durch sie bedrohten Gebiete zu melden, die Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut, das der Quarantäne unterliegt, von Pflanzen, ihren Teilen und Produkten sowie ihre Aussaat, Anzucht, Lagerung, Transport und Verarbeitung zu verbieten oder einzuschränken;

h) eine regelmäßige Quarantänekontrolle der verarbeiteten Betriebe, Lagerräume und Transportmittel durchzuführen, in denen der Quarantäne unterliegendes Material verarbeitet, gelagert und transportiert wird sowie Maßnahmen zu seiner Desinfektion zu ergreifen;

i) periodische Kontrollen des quarantäнеpflichtigen Pflanzenmaterials zu unternehmen, das auf den Märkten verkauft wird. Der Verkauf ist ohne Attest über den phytosanitären Zustand verboten.

5. Die Inspektion für innere Pflanzquarantäne und das Zentrale Kontrolllaboratorium für Pflanzenschutz führen alljährlich eine phytopathologische Analyse des Gemüsesaatgutes durch, das in den Abteilungen der Verwaltung Sortenechtes Saatgut erzeugt wird, und des übrigen Saatgutes bei der Elitesamenerzeugung. Der Verkauf des obengenannten Saatgutes ist nur nach phytosanitärer Kontrolle gestattet.

6. Saatgut, das nicht von Quarantäneunkräutern frei ist, wird nicht zum Anbau zugelassen.

Die Reinigung des Saatgutes wird von den Organen der inneren Quarantäne und den Saatgutkontrollinspektionen bestätigt.

7. Material pflanzlicher Herkunft, das aus verseuchten Gebieten stammt, kann nur mit einer Bestätigung nach festgelegtem Muster ausgeführt werden. Der Transport von importiertem und quarantäнеpflichtigem Material und Waren erfolgt vom Einfuhrpunkt in das Innere des Landes oder vom Ausfuhrpunkt mit einem Zertifikat.

8. Der Export von pflanzlichem Material, Paketen und Sendungen ist verboten, wenn diesen kein Zertifikat beiliegt,

das von den Quarantäneinspektionen im Inneren oder am Ausfuhrort ausgestellt wurde.

9. Bei Entdeckung unbekannter Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter entnehmen die Quarantäneinspektionen Proben und schicken sie zur Bestimmung an das Zentrale Kontrolllaboratorium für Pflanzenschutz. Bis zum Feststellen des Ergebnisses wird das Material unter Quarantäne gestellt, wovon das Ministerium für landwirtschaftliche Produktion in Kenntnis gesetzt wird.

10. Betriebe oder Organisationen, die Sendungen oder Material pflanzlicher Herkunft aus verseuchten Gebieten erhalten, sind verpflichtet, bevor sie diese zur Aussaat oder Verarbeitung verwenden, die Inspektionen für innere Quarantäne und dort, wo es keine gibt, die Bezirksvolksräte zwecks Kontrolle, Desinfizierung oder anderer Sanierungsmaßnahmen zu verständigen.

11. Sämtliche Quarantäneverordnungen und -maßnahmen wie Kontrollen, Desinfektionen, Beschränkungen, Beobachtungen usw. sind für die Eigentümer des quarantäнеpflichtigen Materials obligatorisch und erfolgen mit ihren Mitteln und auf ihre Kosten. Sie werden unter der Kontrolle der Quarantäneinspektionen durchgeführt. Bei Feststellung von infiziertem pflanzlichen Material wird dieses von den Eigentümern saniert. Falls keine Möglichkeit besteht, es zu desinfizieren, wird es vernichtet und ein Protokoll darüber aufgenommen.

12. Die Organe des Ministeriums für Transport- und Verkehrswesen und andere Betriebe, die sich mit dem Transport von quarantäнеpflichtigen Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und anderem quarantäнеpflichtigen Material beschäftigen, dürfen dieses nicht ohne Zertifikat oder Bescheinigung annehmen, und sein Transport hat unter der Kontrolle der Pflanzenquarantäne stattzufinden.

13. Zur Erfüllung der in der Durchführungsbestimmung vorgesehenen Aufgaben können die Organe der Quarantäneinspektionen jederzeit überall Zutritt verlangen, wo sich quarantäнеpflichtiges Material befindet, und Proben zur Untersuchung entnehmen.

14. Die Organe des Ministeriums für landwirtschaftliche Produktion, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Außenhandel, das Ministerium für Innenhandel, das Ministerium für Transport- und Verkehrswesen u. a. sind verpflichtet, in Verbindung mit der Erfüllung dieser Durchführungsbestimmung den Quarantäneinspektionen die erforderlichen Angaben zu machen und volle Hilfe zu leisten.

15. Um die Einschleppung von Quarantäneobjekten durch die Einfuhr von Saatgut zu vermeiden, richtet das Ministerium für landwirtschaftliche Produktion zusammen mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften Quarantänefelder und -gewächshäuser ein.

16. Für die gesamte Durchführung der Maßnahmen der inneren Quarantäne werden die erforderlichen Instruktionen, Anordnungen, Dienstweisungen u. a. herausgegeben und die entsprechenden Muster von Bescheinigungen, Protokollen, Tagebüchern usw. eingeführt.

17. Für die Verletzung dieser Durchführungsbestimmung werden die Schuldigen entsprechend Artikel 10 des Gesetzes zum Schutze der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen und Artikel 207 Absatz I des Strafgesetzbuches bestraft, das Material, der Gegenstand des Verstoßes, wird konfisziert.

18. (Strafbestimmungen . . .)

19. Das Aufstellen der Akte, die Herausgabe einer Strafverordnung und die Berufung dagegen erfolgen nach der Ordnung von Kapitel XXVIII des Straf- und Prozeßgesetzbuches.

Die Durchführungsbestimmung wird vom Minister für landwirtschaftliche Produktion bestätigt, sie tritt vom 1. April 1964 in Kraft und hebt die Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 auf.

Stellvertr. Minister D. JURUKOFF